

daß der hiesige Magistrat Hr. Streller nichts geschrieben habe, was eine derartige Berufung auf ihn rechtfertige. Hat nun Hr. Streller dennoch ein solches Papier in Händen, so bestätigt dies Factum nur meine vorstehenden Ausführungen.

Mit Hr. Streller ein herzliches Verhältniß anzuknüpfen, wozu er schließlich einladet, oder gar ihm meine Commissionen zu übergeben, habe ich gar keine Lust, obgleich die mir von ihm kürzlich übersandten Bedingungen sehr günstig scheinen. Hr. Streller liebt die Zweideutigkeit und die Seitenwege, während ich gern Jedermann offen ins Auge schaue, wir passen also nicht für einander. Wenn mir aber Hr. Streller seine Gegnerschaft in Aussicht stellt, so fürchte ich selbst einen verzweifeltsten Kampf nicht, zu dem es aber nach einem bekannten Sprüchwort wohl schwerlich kommen dürfte.

Neusalz a. D.

H. G. Lange.

### Eine Rechtsfrage.

A. kauft im Jahre 1872 ein Sortimentsgeschäft und übernimmt u. a. für eine juristische Bibliothek die Lieferung von Fortsetzungen, welche theilweise vorausberechnet, als Rest nachzuliefern waren. A. hielt sich zur Weiterlieferung der in unregelmäßigen Zwischenräumen periodisch erscheinenden Werke, da eine Abbestellung nicht erfolgt war, nach geschäftlichem Usus für berechtigt. Die Fortsetzungen — mit alleiniger Ausnahme eines zur Ansicht übersandten Buches — wurden pünktlich weiter geliefert, die Rechnungen jährlich zweimal, im Januar und Juli übersandt, und da keine Zahlung erfolgte, im vorigen Jahre mit brieflichen Mahnungen begonnen.

Endlich, Ende September c. bequemt man sich, die letzte derselben zu beantworten mit der Eröffnung, daß die Anschaffung der Werke seitens der Bibliothek nicht intendirt und die zeitige Vorlegung der betreffenden Pakete und Rechnungen durch den zuständigen Beamten übersehen sei; wengleich ein Verpflchtungsgrund zur Annahme der unbestellten Bücher nicht bestehe, so wolle man dennoch einen Theil derselben ankaufen, unter der Voraussetzung, daß der andere zurückgenommen werde, doch nur unter dieser Voraussetzung, da andernfalls die Verwerfung dieses Compromisses eine Jurdispositionsstellung sämtlicher Sendungen zur Folge haben müsse.

A. weist dieses Anerbieten zurück und verlangt Zahlung für die ganze Forderung.

Es wäre gewiß von allseitigem Interesse, wenn diese für den Sortimentsbuchhandel eminent wichtige Frage von kompetenter Seite beleuchtet würde.

— 8.

### Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts.\*)

Der Verlagsvertrag gehört nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht zu den Verträgen über Handlungen, bei welchen Verträgen jeder Theil, wenn der andere Contrahent die Erfüllung verweigert, sofort vom Vertrage zurücktreten kann. In dieser Beziehung hat die Reichsgesetzgebung nichts geändert. — Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Verleger nicht allein zurervielfältigung des Werks auf seine Kosten und zur Zahlung des bedingenen Honorars, sondern auch zur Verbreitung des Werks im Wege des Buchhandels. Eine Weigerung des Verlegers, das Werk zu verkaufen, enthält daher eine Verweigerung der Vertragserfüllung.

### Miscellen.

Ein Notabene für den Verlagshandel. — Diejenigen Herren Verleger, die eine recht „angenehme Geschäftsverbindung“ anzuknüpfen wünschen, möchte ich auf die Firma J. Plambeck in Oldenburg aufmerksam machen. Diese Firma ersuchte ich um Zahlung

\*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlagshandlung abgedruckt.

eines mir aus Rechnung 1875 zustehenden Saldo restes und ließ dabei die Bemerkung einfließen, daß ich nöthigen Falles klagen werde. Auf eine derartige Eventualität scheint Plambeck ganz speciell eingerichtet zu sein, wie aus seinem, an mich gerichteten Briefe vom 27. August hervorgeht und den ich hier im Auszuge folgen lasse, da er die Interessen der ganzen Verlegerwelt berührt:

— — — Pressirt dies so sehr, daß Sie ein gerichtliches Vorgehen wünschen, so kann ich Ihnen dies allerdings nicht wehren, möchte aber zu bedenken geben, daß eine Klage wegen mangelnder Executionsubjecte resultatlos verlaufen dürfte, da ich unverheirathet, und zur Miethe wohne, kein eigenes Mobiliar besitze, meine ganze Einrichtung dem Hauswirth, als erstem Pfandgläubiger zusteht, der vorhandene Büchervorrath Eigenthum der Verleger ist und von diesen im Wege des Interventions-Prozesses reclamirt wird. — Gelüstet Ihnen dennoch nach einer Klage, so wird der Gang folgender sein: Mandat mit 14tägiger Frist, Kosten für Sie, Widerspruch-Termin, wozu Sie erscheinen oder einen Anwalt annehmen und bezahlen müssen. Contumacial-Erkenntniß, Restitutions-gesuch, innerhalb 6 Wochen neuer Termin, Erkenntniß, 6 Wochen Frist bis zur Rechtskraft, Pfändung durch Aufschreiben einiger Monats-schriften, 6 Wochen Zeit bis zum Verkauf, Beschlagnahme durch den Hauswirth, Intervention der Verleger u. s. w. Resultat 00,000.

Es dürfte wohl ein zeitgemäßes Verlangen sein, ähnliche Vorkommnisse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Jedem dadurch Gelegenheit geboten wird, sich vor Nachtheilen zu schützen.

Eberfeld.

S. L.

Vorsicht! — In Naumburg's Wahlzettel Nr. 236 ist das Erscheinen eines Werkes: „Vor Straßburg und Paris. Französische Bilder und Skizzen v. L. Herwarth von Bittenfeld“ angekündigt. Nach der beigefügten Empfehlung der Verlagshandlung zu schließen, könnte der Verfasser kein anderer sein, als der berühmte Feldmarschall dieses Namens. Dieser heißt jedoch Eberhard mit Vornamen, weshalb wir den Herren Collegen empfehlen, die Annonce mit der nöthigen Vorsicht aufzunehmen. G. in B.

Ein Curiojum. — Ueber eine soeben in ihrem Verlag erschienene kritische Studie des Generals . . . . . über das (deutsche) Generalstabswerk sandte eine Berliner Handlung durch Vermittelung einer Annoncen-Expedition Inserate an verschiedene militärische Zeitschriften, darunter auch an den „Moniteur de l'armée“ in Paris. Darauf erhielt dieselbe von der fraglichen Expedition folgendes Memorandum: „Ich empfangen soeben die Nachricht, daß die Aufnahme Ihrer Annonce im „Moniteur de l'armée“ in Paris nur gegen vorherige Prüfung des Werkes durch den französischen Kriegsminister erfolgen kann!“ —

Soweit es sich jetzt übersehen läßt, hat der bekanntlich verunglückte letzte Berliner Seher-Strike dem Verbands der Seher Deutschlands die Summe von 180,000 Mark gekostet, für welches Opfer zu Gunsten der Seher auch nicht das Geringste erreicht worden ist. Beim Beginne des Strikes erhielt jeder Seher, der die Arbeit verlassen hatte, wöchentlich aus der Vereinscasse 8 Thlr. Schon nach Verlauf der zweiten Woche aber zeigte sich, daß die fortgesetzte Zahlung einer solchen Summe bei dem Stande der Cassen, und obwohl einzelne deutsche Städte, z. B. Hamburg, in der ersten Zeit bis zu 800 Mark wöchentlich der Berliner Strike-Casse zusendeten, nicht länger geleistet werden könne. Es wurden 6, dann 4 und endlich 3 Thlr. wöchentlich gezahlt, von welcher Summe natürlich weder die verheiratheten noch die unverheiratheten Seher ihren Lebensunterhalt in Berlin zu bestreiten vermögen. Der Schaden, den die jetzt zur Arbeit zurückgekehrten Berliner Seher durch ihre Arbeitseinstellung erlitten haben, wird für sie noch auf Jahre hinaus fühlbar sein, und sie sicher von einer Wiederholung einer so unvolkswirthschaftlichen Handlungsweise abhalten. (Vp. Tagebl.)